STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Umstellung der Gemeindeschlüsselzahlen für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer ab 2027

Die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sind wichtige Finanzierungsquellen der Städte und Gemeinden bundeweit und in Sachsen-Anhalt. In 2025 vereinnahmten die Städte und Gemeinden Sachsen-Anhalts hier Einnahmen von 826 Mio. Euro beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und 169 Mio. Euro beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Alle drei Jahre ändern sich die gemeindescharfen Schlüsselzahlen sowohl für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (GA ESt) als auch für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (GA USt). Dies steht nun für die Jahre 2027 – 2029 erneut an und auf Bundesebene wurden bereits die entsprechenden Verordnungen zur Ermittlung der Schlüsselzahlen 2027, 2028 und 2029 sowohl für den GA ESt[1] als auch für den GA USt[2] beschlossen.

Dieser KNSA-Beitrag soll komprimiert die rechtlichen Hintergründe für beide Einnahmequellen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene verdeutlichen.

1. Aufteilung Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 2027 bis 2029

a) Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Verankerung

Seit 1970 erhalten die Gemeinden eine Beteiligung am Aufkommen der Einkommensteuer. Der GA ESt wurde gemeinsam mit der Gewerbesteuerumlage im Rahmen der Gemeindefinanzreform 1969 beraten und dann in Art. 106 Abs. 5 Grundgesetz (GG) ab 1970 verfassungsrechtlich abgesichert. Ursächlich hierfür war u. a., dass sich vor allem in den 60er Jahren der Anteil der Gemeinden am gesamtstaatlichen Steueraufkommen verringerte, gleichzeitige aber die Abhängigkeit von der konjunkturabhängigen Gewerbesteuer wuchs.[3]

Gemäß Art. 106 Abs. 5 GG erhalten die Gemeinden einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Wie auch der GA USt wird der GA ESt im Rahmen des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefG) umgesetzt.

In § 1 GemFinRefG ist die Höhe des GA ESt festgelegt. Sie beträgt 15 v. H. des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 % des Zinsabschlags (Aufkommens an Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes).

---

[1] Einkommensteuerschlüsselzahlenermittlungsverordnung vom 30.09.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 331 v. 19.10.2026)
[2] Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 27.10.2026 (BGBl. I Nr. 331 vom 09.11.2026)
[3] BMF-Dokumentation: „Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in der Gemeindefinanzreform“ (März 2023)

Der GA ESt wird für jedes Land nach den Steuerbeträgen bemessen, die von den Finanzbehörden im Gebiet des Landes vereinnahmt werden. Länderübergreifende Verschiebungen bei bundesgesetzlichen Änderungen i. R. des GemFinRefG sind damit ausgeschlossen.

§ 3 Abs. 3 GemFinRefG enthält eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der jeweils maßgebenden Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer zur Ermittlung der Schlüsselzahlen.

Die aktuellen Schlüsselzahlen der Jahre 2024 - 2026 basieren gemäß der Einkommensteuerschlüsselzahlenermittlungsverordnung – EStSchlEV vom 17.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 284) auf der Lohn- und Einkommensteuerstatistik des Jahres 2019.

Bis 2010 wurde die Lohn- und Einkommensteuerstatistik lediglich alle drei Jahre erstellt. Seit dem Berichtsjahr 2012 wird sie jährlich durchgeführt und veröffentlicht. Mit einer Veröffentlichung der Lohn- und Einkommensteuerstatistik ist in etwa 3 ½ Jahren nach Ende des Veranlagungszeitraums zu rechnen.

Aufgrund des damaligen Dreijahresturnus bei der Erstellung der Lohn- und Einkommensteuerstatistik wurde im selben Turnus auch eine Aktualisierung der Schlüsselzahlen für den GA ESt unter Heranziehung der jeweils aktuell zur Verfügung stehenden Statistik vorgenommen. Trotz dessen die Statistik seit 2012 jährlich erhoben wird, ist der Dreijahresturnus u. a. aus Praktikabilitätserwägungen beibehalten worden, was einer gewissen Kontinuität und besseren Planbarkeit Rechnung trägt.

Zur Festlegung der nun anstehenden Schlüsselzahlen 2027, 2028 und 2029 gem. § 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 GemFinRefG wurde mit Zustimmung des Bundesrats die entsprechende Verordnung des BMF zur Ermittlung der Schlüsselzahlen veröffentlicht[4]. Diese bestimmt im Wesentlichen, dass zur Ermittlung der künftigen Schlüsselzahlen die aktuelle Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer 2022 herangezogen wird.

b) Sockelbeträge/Kappungsgrenzen

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 GemFinRefG werden bei der Ermittlung des individuellen Anteils der Gemeinden nur Einkommensteuerbeträge bis zur Höhe der sogenannten **Sockelbeträge** berücksichtigt. Diese legen die Grenze fest, bis zu welcher die jeweiligen Einkommensteuerleistungen bei der Berechnung des jeweiligen Anteils einer Gemeinde an den Landeseinnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer und damit bei der Berechnung der Schlüsselzahlen berücksichtigt werden. Sie betragen derzeit 40.000/80.000 Euro (Grund-/Splittingtabelle) und wurden zuletzt 2024[5] von damals 35.000/70.000 Euro angehoben.

Geringere Sockelbeträge benachteiligen tendenziell Gemeinden mit einem hohen Einkommensteuerniveau, da ein höherer Anteil der Lohn- und Einkommensteuerleistungen bei der Verteilung des Steueraufkommens des GA ESt innerhalb eines Bundeslandes auf die einzelnen Gemeinden nicht berücksichtigt wird. Ein wichtiger Aspekt der Sockelbeträge ist aber deren nivellierender Effekt zwischen einkommensteuerstarken und einkommensteuerschwachen Gemeinden.

[4] Einkommensteuerschlüsselzahlenermittlungsverordnung vom 30.09.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 331 v. 19.10.2026)
[5] Neuntes Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes v. 26.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 140 v. 30.04.2024)

Für eine detaillierte Beschreibung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Wirkung der Sockelbeträge verweisen wir auf die BMF-Dokumentation „*Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in der Gemeindefinanzreform*“.[6]

c) Verteilung innerhalb Sachsen-Anhalts

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird nach einem Schlüssel auf die Gemeinden aufgeteilt, der von den Ländern auf Grund der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und die veranlagte Einkommensteuer ermittelt und durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt wird. Diese erfolgt im Rahmen der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefGDV ST), zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 13.06.2024 (GVBl. LSA 2024, 157ff).

Dabei entspricht die kommunalindividuelle Schlüsselzahl gemäß § 3 Abs. 1 GemFinRefG dem Anteil dem in einer Dezimalzahl ausgedrückten Anteil der Gemeinde an dem nach § 1 GemFinRefG auf die Gemeinden eines Landes entfallenden Steueraufkommen. Konkret ergibt sich die kommunalindividuelle Schlüsselzahl aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken ermittelten Einkommensteuerbeträge, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 40.000 Euro bzw. 80.000 Euro entfallen.

Bundesländerübergreifende Verschiebungen durch die i. R. der jeweiligen Einkommensteuerschlüsselzahlenermittlungsverordnung festzulegenden Einkommensteuerstatistik gibt es nicht; jedoch sind interkommunale Verschiebungen innerhalb eines Bundeslandes möglich.

Die GemFinRefGDV ST enthält u. a. die gemeindescharfen Schlüsselzahlen zur Aufteilung des GA ESt. Diese werden alle drei Jahre angepasst, zuletzt durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 13.06.2024 (GVBl. LSA 2024, 157ff)

d) Aufkommen am GA ESt

Bundesweit betrug das Aufkommen der Gemeinden am GA ESt 2025 rd. 49,6 Mrd. Euro. Der GA ESt ist seit der Einführung in seiner fiskalischen Bedeutung kontinuierlich angestiegen. Rückläufig war das Aufkommen im Zusammenhang mit den größeren globalen Krisen wie z. B. dem Platzen der Dotcom-Blase um 2000, der Finanzkrise um 2009 und der Corona-Pandemie 2020.

Da das Aufkommen des GA ESt abhängig ist vom Aufkommen der Einkommen- und Lohnsteuer im jeweiligen Bundesland schwankt das kumulierte Aufkommen am GA ESt zwischen den einzelnen Bundesländern. Während das Pro-Kopf-Aufkommen 2025 in Bayern 822 Euro betrug, vereinnahmten die Gemeinden in Sachsen-Anhalt 390 Euro.

Das Aufkommen am GA ESt betrug 2025 für die Gemeinden in Sachsen-Anhalt rd. 826 Mio. Euro, was einem Anteil an den kommunalen Steuereinnahmen (netto) von knapp 33 % entspricht.[7] Die Einnahmen aus dem GA ESt stellen nach den Gewerbesteuereinnahmen (netto) in der Gesamtbetrachtung aller Städte und Gemeinden Sachsen-Anhalts die zweithöchste

---

[6] https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Kommunalfinanzen/gemeindeanteil-an-der-einkommensteuer.html

[7] Betrachtet werden hier die in die Ergebnisse des AK Steuerschätzung einfließende Grundsteuer, Gewerbesteuer, die Gemeindeanteile an der Umsatz- und Einkommensteuer und die sonstigen Steuereinnahmen.

Steuereinnahmequelle der Gemeinden. Vor Ort kann jedoch durchaus der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer eine höhere Bedeutung haben als die Gewerbesteuer.

e) Aktualisierung Schlüsselzahlen ab 2027

Aktuell beruhen die Gemeindeschlüsselzahlen für die Aufteilung des GA ESt in 2024 – 2026 noch auf der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2019.

Die Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2027, 2028 und 2029 sieht eine Umstellung auf die Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2022 als neuste verfügbare Statistik vor.[8]

Vorgeschaltet zu der Verordnung wird ebenfalls im Turnus alle drei Jahre zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden die Frage erörtert, inwieweit die in § 3 Abs. 1 Satz 2 GemFinRefG enthaltenen Sockel- bzw. Höchstbeträge (Siehe Abschnitt 1.b) angepasst werden müssen. Hierzu werden umfassende Modellberechnungen durchgeführt, deren Auswertung stets im Spannungsverhältnis zwischen dem teilweisen Ausgleich der Steuerkraftunterschiede zwischen den Städten und Gemeinden und einer zu vermeidenden Übernivellierung steht. Denn letztendlich muss auch im Blick behalten werden, dass gem. Art. 106 Abs. 5 S. 1 GG die Gemeinden einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer erhalten, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Damit verbunden ist daher auch stets die verfassungsrechtliche Frage nach der Höhe des durch die Sockel- bzw. Höchstbeträge durchschnittlichen abgeschnittenen Anteils am Einkommensteueraufkommen, welches für die Verteilung unberücksichtigt bleibt.

Das BMF hatte Mitte August 2026 mitgeteilt, dass in Auswertungen der Stellungnahmen abgesehen vom Deutschen Städtetag kein Bundesland oder anderer kommunaler Spitzenverband für eine Anhebung der Höchstbeträge auf 45.000 Euro bzw. 90.000 Euro ausgesprochen hat. Daher entschied das BMF, dass es bei den Höchstbeträgen für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von 40.000 Euro bzw. 80.000 Euro bleibt. Entsprechend wurde im Zusammenhang der Festlegung der Schlüsselzahlen für 2027 bis 2029 kein Gesetzentwurf zur Änderung der Höchstbeträge nach § 3 Absatz 1 GemFinRefG vorgelegt.[9]

2. Aufteilung Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ab 2027 bis 2029

a) Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Verankerung

Gemäß Art. 106 Abs. 5a GG erhalten die Gemeinden einen Anteil an dem Aufkommen der Umsatzsteuer. Er wird von den Ländern auf der Grundlage eines orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssels an ihre Gemeinden weitergeleitet. Das Nähere wird durch Bundesgesetz bestimmt. Konkret wurde durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 den Gemeinden mit Wirkung ab dem Jahr 1998 eine prozentuale Beteiligung am Aufkommen des nach Vorwegabzügen des Bundes verbleibenden Umsatzsteueraufkommens als Ausgleich für den Wegfall der Gewerbekapitalsteuer eingeräumt. Zusätzlich erhalten die Gemeinden seit 2015 in § 1 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG/Bund) festgelegte

[8] Einkommensteuerschlüsselzahlenermittlungsverordnung vom 30.09.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 331 v. 19.10.2026)
[9] Im Vorfeld der Festlegung der Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 – 2026 wurde i. R. des Neunten Gesetzes zur Änderung des GemFinRefG vom 20.04.2024 (BGBl. I Nr. 140 vom 30.04.2024) die Sockel- Höchstbeträge von 35.000 / 70.000 Euro auf 40.000/80.000 Euro erhöht.

Festbeträge am Aufkommen der Umsatzsteuer[10]. Beide Bestandteile der Umsatzsteuerbeteiligung in § 1 Abs. 1 und 2 FAG (Bund) unterliegen immer wieder gewissen Veränderungen. Für eine detaillierte Beschreibung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Wirkung der Sockelbeträge verweisen wir auf die BMF-Dokumentation: „Die Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer“[11].

Gemäß § 5a GemFinRefG wird der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (GA USt) nach § 1 Abs. 1 und 2 FAG (Bund) auf die einzelnen Länder nach Schlüsseln verteilt. Die Schlüssel bemessen sich nach der Summe der ermittelten Gemeindeschlüssel je Land. Auch beim GA UST enthält das GemFinRefG mit § 5a Abs. 3 eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Länderschlüsselzahlen für das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung durch den Bundesrat.

b) Aktualisierung Schlüsselzahlen ab 2027

Im Zusammenspiel aus § 5a Abs. 2 GemFinRefG und der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 17.10.2023 (BGBl. I Nr. 285 vom 27.10.2023) setzt sich die Schlüsselzahl zur Festlegung der Länder- und Gemeindeschlüsselzahlen **für die Jahre 2024 – 2026** bisher wie folgt zusammen:

- zu 25 % aus der Summe der **Gewerbesteueraufkommen** (brutto) der Jahre 2016 bis 2021 gemäß Realsteuervergleichsstatistik

- zu 50 % aus der Anzahl der **sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** lt. Statistik sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter für die Jahre 2019 bis 2021

- zu 25 % aus den **sozialversicherungspflichtigen Entgelten** lt. Statistik sozialversicherungspflichtiger Entgelte für die Jahre 2018 bis 2020

Die in § 5b Abs. 2 GemFinRefG geregelte Aktualisierung der Verteilungsmerkmale im Dreijahres-Rhythmus erfolgte nunmehr durch die neue Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 2026[12]. Demnach erfolgt die Festlegung der Länder- und Gemeindeschlüsselzahlen **für die Jahre 2027 – 2029** wie folgt:

- zu 25 % aus der Summe der **Gewerbesteueraufkommen** (brutto) der Jahre 2019 bis 2024 gemäß Realsteuervergleichsstatistik

- zu 50 % aus der Anzahl der **sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** lt. Statistik sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter für die Jahre 2022 bis 2024

- zu 25 % aus den **sozialversicherungspflichtigen Entgelten** lt. Statistik sozialversicherungspflichtiger Entgelte für die Jahre 2021 bis 2023

---

[10] Z.B. werden von der seit 2018 erfolgenden jährlichen Entlastung der Gemeinden i. H. v. 5 Mrd. € zu Lasten des Bundes 2,4 Mrd. Euro über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer transferiert.

[11] https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanzen/Foederale-Finanzbeziehungen/Kommunalfinanzen/Gemeindefinanzreform/beteiligung-der-gemeinden-am-umsatzsteuer-aufkommen.pdf?__blob=publicationFile&v=5

[12] Umsatzsteuerschlüsselzahlenermittlungsverordnung vom 27.10.2026 (BGBl. I Nr. 331 vom 09.11.2026)

c) Verteilung innerhalb Sachsen-Anhalts

Die Ermittlung der einzelgemeindlichen Schlüsselzahlen erfolgt grundsätzlich entsprechend der Vorgabe des § 5a Abs. 2 GemFinRefG und unter der durch die jeweils aktuelle Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung zugrunde gelegten Statistiken. Auch beim GA USt werden die gemeindespezifischen Schlüssel durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt, konkret wie beim GA ESt im Rahmen der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefGDV ST).

d) Aufkommen am GA USt

Bundesweit betrug das Aufkommen der Gemeinden am GA USt 2025 rd. 8,8 Mrd. Euro und setzte sich gemäß § 1 Abs. 1 und 2 FAG (Bund) zusammen aus 1,99594395 % des bundesweiten Umsatzsteueraufkommens und einem zusätzlichen Festbetrag von 2,648 Mrd. Euro. Während der prozentuale Anteil für 2026 und die Folgejahre unverändert blieb, ändert sich der Festbetrag u. a., weil dieser oft als Vehikel für den Ausgleich finanzielle Belastungen der Kommunen durch den Bund genutzt wird.

Anders als beim GA ESt ist das landesweite Aufkommen beim GA USt abhängig vom bundesweiten Umsatzsteueraufkommen und der Länderschlüsselzahl gem. § 5a Abs. 1 GemFinRefG.

Die Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung 2026 legt die Länderschlüsselzahlen fest; für Sachsen-Anhalt beläuft sich diese ab 2027 auf 0,019408122. Den höchsten Anteil hat erwartbar das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen mit 0,232123373.

Aufgrund des orts- und wirtschaftsbezogenen Verteilungsschlüssels variiert das durchschnittliche Pro-Kopf-Aufkommen zwischen den Bundesländern. Während das Pro-Kopf-Aufkommen 2025 z. B. in Bayern 113 Euro betrug, vereinnahmten die Gemeinden in Sachsen-Anhalt 81 Euro.

Das Aufkommen am GA USt betrug bei den Städten und Gemeinden Sachsen-Anhalts in 2025 rd. 169 Mio. Euro, was einem Anteil an den kommunalen Steuereinnahmen (netto) von knapp 7 % entspricht. Die Einnahmen der Gemeinden aus der Umsatzsteuer stellen nach der Gewerbesteuer (netto), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Grundsteuer (A+B+C) in der Gesamtbetrachtung aller Städte und Gemeinden Sachsen-Anhalts die viert-höchste Steuereinnahmequelle dar.

3. Entwurf Vierte Verordnung zur Änderungen GemFinRefGDV ST

Durch die Länder erfolgt nach Beschluss der Einkommensteuerschlüsselzahlenermittlungsverordnung und der Umsatzsteuerschlüsselzahlenermittlungsverordnung auf Bundesebene im Rahmen der länderspezifischen Verordnungen zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefGDV ST) unter Beachtung der aktuellen Höchstbeträge (§ 3 Abs. 1 Satz 2 GemFinRefG) und der durch beide Verordnungen klar definierten Statistiken die Festsetzung der gemeindespezifischen Schlüssel für die Verteilung des GA ESt und GA USt für die Jahre 2027, 2028 und 2029.

Mit Erlass des Ministeriums der Finanzen „*Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen; Haushaltsplanung für das Jahr 2027 und mittelfristige Finanzplanung*“ vom 28.09.2026 wurde bereits auf die seinerzeit noch ausstehenden Schlüsselzahlenermittlungsverordnungen

und die daraus folgenden Änderungen bei den Schlüsselzahlen zur Aufteilung des GA ESt und GA USt ab 2027 hingewiesen.

Mit Datum vom 12.11.2026 wurde der entsprechende Entwurf einer Vierten Verordnung zur Durchführung des GemFinRefG durch das MF LSA zur Anhörung freigegeben. Die hier enthaltenen Schlüsselzahlen zum GA ESt und GA USt beruhen ausschließlich auf den auf Bundesebene zuvor geführten Diskussion zu Beibehaltung der Sockel- bzw. Höchstbeträge und der Festlegung gem. Einkommensteuerschlüsselzahlenermittlungsverordnung 2026 sowie der Umsatzsteuerschlüsselzahlenermittlungsverordnung 2026.

Angesichts des standardisierten und überwiegend auf bundesrechtlichen Regelungen basierenden Verfahrens zur Festlegung der Schlüsselzahlen sieht der SGSA aktuell zumindest bisher keinen Bedarf, die im aktuellen Verordnungsentwurf des MF LSA enthaltenen Schlüsselzahlen grundsätzlich zu hinterfragen.

jl-ru